

# RS Vwgh 1998/7/15 95/13/0286

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.1998

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §184 Abs1;

BAO §184 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/02/22 95/13/0016 3

## Stammrechtssatz

Ist eine von der Abgabenbehörde gewählte Schätzungsmethode als geeignet zur erkennen, den tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen in einer die Rechte des Abgabepflichtigen nicht verletzenden Weise ausreichend nahezukommen, dann ist die hypothetische Tauglichkeit alternativer Schätzungsmethoden nicht mehr von Belang.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995130286.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)